

## PATENTANWALTSPRÜFUNG TEIL 4 (2017) – TEXTAUFGABE

### Aufgabe 1 (10 Minuten)

Sie werden von der Retro Concept GmbH um Beratung gebeten. Diese neu gegründete Schweizer Gesellschaft bezweckt das Entwerfen und Herstellen von Autos im "Retrostil". Dabei möchte Ihre Mandantin das folgende Fahrzeug in Verkehr bringen:




Nach einigen Recherchen gelangen Sie zur Erkenntnis, dass der oben abgebildete Prototyp bereits vom US-amerikanischen Unternehmen Buick im Jahre 1948 hergestellt wurde. Die Retro Concept GmbH möchte ihren Namen "Retro Concept" auf der Kühlerhaube ihres Wagens anbringen und diesen in mehreren Staaten (Schweiz, Frankreich, Deutschland, Spanien, Schweden, Italien, Österreich, Norwegen, Japan, Argentinien und Macao) vertreiben, sowohl in Normalgrösse als auch als Modellauto.

Die Retro Concept GmbH bittet sie um Auskunft, was sie wie im Voraus vorkehren sollte, um ihren Wagen und ihren Namen zu schützen. Ferner teilt Ihnen Ihre Mandantin mit, die technischen Schutzmöglichkeiten würden bereits parallel durch einen anderen Patentanwalt geprüft.


## Aufgabe 2 (20 Minuten)

Die Steindorfer AG, welche in der Schweiz Klaviere herstellt und weltweit vertreibt, bittet Sie in aufgewühlter Stimmung um Beratung. Sie teilt Ihnen mit, dass sie zwei Schweizer Marken hält, einerseits die Wortmarke "Steindorfer"



und andererseits die Bildmarke "  ". Ihre Mandantin gebraucht ihre Mar-




ken wie folgt auf ihren Klavieren: "Steindorfer" und "Steindorfer  ". Herr Laurent Bösenway, einer ihrer treuesten Arbeitnehmer, hat gekündigt und ihr Unternehmen vor drei Monaten unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist verlassen.

Der von Ihnen verpflichtete Privatdetektiv teilt Ihnen mit, dass Herr Bösenway, welcher vertraglich verpflichtet ist, während 10 Jahren nach der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit Ihrer Mandantin in der Schweiz keine konkurrierende Tätigkeit auszuüben, im September 2017 in Frankreich die Gesellschaft Bösenway SAS gegründet hat, wo er Bösenway-Klaviere herstellt, welche mit einer neuartigen Technologie ausgerüstet sind, die er jeweils an Sonntagen bei sich zu Hause entwickelte, als er noch bei Ihrer Mandantin angestellt war. Der Arbeitsvertrag zwischen Ihrer Mandantin und Herrn Bösenway enthält keine Bestimmungen zum Immaterialgüterrecht.

Der Privatdetektiv zeigt Ihnen schliesslich an, dass Herr Bösenway in der



Schweiz eigene Klaviere vertreibt, auf welchen er das Bildzeichen  (auch hat er dieses Zeichen in der Schweiz als Marke eintragen lassen, wobei deren Veröffentlichung am 15. September 2017 erfolgte) zusammen mit diesem Slogan anbringt: "Der neue Steindorfer". Zudem stellt er auf seinem Internetauftritt die Behauptung auf, sein Unternehmen setze bestens bewährte Technologien ein, welche wirksamer als jene aller seiner Konkurrenten seien. Herr Bösenway hat auch einige Schweizer Kunden Ihrer Mandantin kontaktiert, um ihnen seine Klaviere vorzustellen, und dabei angefügt, die Klaviere Ihrer Mandantin litten unter einem Entwicklungsfehler. Überdies hat er zwei Genfer Mitarbeitern Ihrer Mandantin elektronische Nachrichten mit dem Vorschlag zugestellt, sich seinem Unternehmen anzuschliessen – nach Möglichkeit mit geheimen Informationen zu den Klavieren Ihrer Mandantin.

Steindorfer AG bittet Sie um Auskunft, was sie in der Schweiz gegen Herrn Bösenway unternehmen kann und ob sie für die Zukunft Präventivschritte insbesondere gegenüber ihren anderen Angestellten ergreifen kann und gegebenenfalls welche.

**Aufgabe 3 (15 Minuten)**

Ihre Mandantin, das Genfer Unternehmen Lonrev GmbH, stellt in der Schweiz kosmetische Waren her, welche sie in der Schweiz unter Anbringung der Marke "Lonrev" in Verkehr bringt. Diese Waren halten die neuen "Swissness"-Vorgaben ein, und der Vermerk "Swiss Made" ist auf den Verpackungen angebracht. Sowohl die Verpackung ihrer Produkte wie auch ihr Vertrieb in Lonrev-Boutiquen wirken ausserordentlich luxuriös und gepflegt. In der Tat peilt die Lonrev GmbH eine äusserst kaufkräftige "Premium-Kundschaft" an.

Angesichts ihres Geschäftserfolgs möchte Ihre Mandantin ins Ausland expandieren. Dazu ist sie mit der L'Aréol AG in Frankreich in Kontakt getreten, welche die Erzeugnisse der Lonrev GmbH in Frankreich und nur in Frankreich vertreiben soll – idealerweise zu den gleichen Preisen wie sie die Lonrev GmbH in der Schweiz verlangt. Die Lonrev GmbH weiss indes noch nicht, in welcher Form sie mit der L'Aréol AG zusammenarbeiten möchte, doch wünscht sie, dass L'Aréol AG die Erzeugnisse in Boutiquen anbietet, die ebenso hochwertig sind wie jene Ihrer Mandantin in der Schweiz.

Sie beraten die Lonrev GmbH vertragsrechtlich und besprechen mit ihr die wesentlichen Bestimmungen, welche in den mit der L'Aréol AG abzuschliessenden Vertrag aufzunehmen sind.